Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth 8 (1903)

Heft: 6

Artikel: Der Grosse Rath des Kantons Graubünden an die Ehrsamen Räthe

und Gemeinden desselben

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895326

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und natürlichem Estalent in den geladenen Tänzern nicht zu bezwingen vermag. Diese Taselseste, die hier Häfelsabend genannt werden, sollen ihren Ursprung einer uralten Sitte verdanken, zusolge welcher man sich an einem der letzten Abende der Fastnachtzeit, wahrscheinlich in Beziehung auf die bevorstehenden Fasten, unter Bekannten den Spaß machte, einander die Töpse in der Küche zu untersuchen und den Inhalt wegzutragen, wobei es sich dann versteht, daß jede kluge Hausfran bedacht war, bei den erwarteten Dieben Ehre einzulegen. Der Hausherr aber hatte gegen diese Eingriffe in die Sicherheit des Küchengebietes um so weniger einzuwenden, als dann die Bestohlenen Tags darauf zu Gaste geladen wurden, und das Corpus Delicti natürlich nicht ohne reichliche Zutat aus des traktirenden Diebes Küche und Keller erscheinen durste. Um die Sache zu vereinfachen, hat man die Mauserei abgeschafft und nur die Schmauserei beibehalten, damit aber gewiß an pikantem Scherze vieles verloren.

Früher noch, als der Geschmack der lebenslustigen Jugend dieser Alpenresidenz an Ergötlichkeiten des Winters, hat dieser selbst geendigt. In siegreichem Kampse gegen ihn erweitert der neue Frühling sein Gebiet, wie der anwachsende Tag über das Dunkel der Winternächte. Schon waren die Schlitten und die bunten Geschelle, mit Pelzmänteln und Müssen, wieder in Verwahrung gebracht, wie nach dem Friedenssichluß die Kanonen und Kürasse der heimgekehrten Krieger. Jeth haben Töchter und junge Frauen auch die Ballkleider den entlegensten Schränken übergeben und manche Tülls und Atlassahne wird als Siegeszeichen aus einem Chestandsscharmüzel, den frühern Trophäen beigesellt, während der Chemann, gleich andern besiegten Potentaten, mit Seufzen die Breschen betrachtet, die der bestandene Feldzug in seiner Kasse geöffnet hat.

Der Große Rath des Kantons Graubünden

an die

Chrsamen Räthe und Gemeinden desselben.*)

Hochgeehrte Herren, getreue, liebe Bundsgenoffen!

Chur, den 13. Mai 1803.

Ueber vier Jahre sind verflossen, seitdem die Deputirten der Ehrsamen Gemeinden Bündens zum letztenmal nach der Uebung un=

^{*)} Im Anschluß an die in setzter Nummer publizierte Rede zur Eröffnung des ersten bündnerischen Großen Rates, in welcher der Präsident der Regierungsstommission zum Großen Rate sprach, solgt hier der Abschied des ersten Großen Rates an das bündn. Volk.

serer Bäter, ungestört und in der altverfassungsmäßigen Anzahl verssammlet waren, um über die Angelegenheiten des Baterlandes mit einander abzurathen.

Mannigfaltig waren die Leiden, die wir in diesem Zeitraume erduldet, mannigfaltig die Erfahrungen, die wir hoffentlich zur heilssamen Berichtigung unserer Begriffe gemacht haben, und ebenso mannigfaltig waren die Erwartungen und Hoffnungen, welche in dem Gemüthe eines jeden unter uns, je nach seiner Ansicht der Dinge auf einander gesolgt sind.

Je mehr die Wünsche der einzelnen Mitglieder des Staates von einander abwichen, und je weniger also die Erfüllung bloß einseitiger Wünsche die Gesamtheit des Volkes hätte besriedigen können, mit desto innigerem Danke müssen wir die Weisheit der Vorsehung versehren, welche den Zerrüttungen unsers Vaterlandes ihr Ziel durch eine solche Entwicklung unsers Schicksals setze, gegen welche nur der Sigensüchtige murren dars, dem allein eine Entscheidung willkommener gewesen wäre, die seinen Begriffen, seiner Ansicht und vielleicht seinen Leidenschaften ausschließlich entsprochen hätte.

Rein, liebe Bundsgenossen, laßt uns nicht durch Unmuth über die Entbehrung einiger Rechte oder Vortheile undankbar gegen den Allgütigen werden, dessen allein weiser Rathschluß uns den Genuß der wesentlichsten Vestandtheile wahrer Freiheit wieder zugeführt hat.

Durch Eure freze Wahlen wurden dißmalen wieder Eure Stellsvertreter in althergebrachter Anzahl berufen, den Großen Kat zu bilden, und über die Grundlagen zur fünftigen Wohlfahrt Bündens in gemeinsame Berathung zu treten. Ihr stehet in der gerechten Erswartung, daß Euch die Resultate der Verhandlungen dieser Versammslung mitgetheilt werden.

Die Verfügung ist getroffen, daß diese Erwartung in einigen Wochen vollkommen erfüllt werde.

Aber die Mannigfaltigkeit der verhandelten Gegenstände war groß, und da es also einige Zeit erfordert, um sie zweckmäßig zu ordnen, und in ein vollständiges Ausschreiben zu verfassen, so haben wir hiezu eine Kommission aus unserer Mitte ernannt, und eilen Euch einstweilen einige Verfügungen des Großen Kathes mitzutheilen, welche die Organisation der oberen Behörden betreffen, und daher, um die Geschäfte in einen ordnungsmäßigen Gang zu bringen, ungesäumt allgemein bekannt werden müssen.

Sine der ersten Verrichtungen des Großen Rathes nach vollensteter Legitimation und Beeidigung seiner Mitglieder war die Erswählung des Kleinen Rathes oder der Bundeshäupter.

Die Deputirten eines jeden Bundes traten zu diesem Ende bestonders zusammen, und ihre Wahlen fielen auf folgende Chrenpersonen: Im L. Grauenbunde: Landrichter Hr. Altlandshauptm. Peter Anton Riedi.

Bundsstatthalter: Hr. Kanzler Joh. Peter Marchion.

Im L. Gottshausbund: Bundspräsident: Hr. Präsident Vincenz von Salis-Sils.

Bundsstatthalter: Hr. Landam, Florian U. v. Planta.

Im L. Zehengerichtsbund: Bundslandam.: Hr. Alt-Bundslandammann Georg Gengel.

Bundsstatthalter: Hr. Präsident Theodor Enderli.

Zum Präsidenten des Großen Rathes wurde Herr Bundspräsischent von Salis-Sils ernannt, dessen Stelle als Vice-Präsident Herr Landammann und Präsident, Jakob U. Sprecher, in erforderlichem Fall ersetzen wird.

Als Actuarien des Großen Kates wurden unter seinen Mitsgliedern aus dem löbl. Gottshausbund Hr. Landvogt Anton von Peterelli Sohn; aus dem löbl. Grauenbund Hr. Portenrichter Christ. Lorez; und aus dem löbl. Zehengerichtenbund Herr Podestat Christ. Pellizzari bestellt, von welchen Herr von Peterelli die Funktionen als erster Sekretär übernahm.

Da auch die Anstellung von drey Weibeln beliebt wurde, so ersnannte der löbl. Grauebund den Mathias Candrian, von Banaduz; der löbl. Gottshausbund den alt Bundsweibel G. Moriţi, von Chur, und der löbl. Zehengerichtenbund den Martin Gujan, von Fidris.

Diese drei Weibel, welche zur Bedienung sowohl des Großen Rathes, als auch nach Bedürsniß des Kleinen Rathes und der Standesse deputirten zur Eidgenössischen Tagsatzung bestimmt sind, werden bei ihren öffentlichen Dienstverrichtungen einen drenfarbigen Mantel tragen, wozu von den Bundessarben deß löbl. Granenbunds, die grane, von denen des löbl. Gottshausbunds die weise, und von denen des löbl. Zehengerichtsbunds, die blaue Farbe gewählt, und so geordnet wurden, daß die grane Farbe den rechten, die weise den linken, und die blaue den mittleren Theil des Mantels ausmachen wird.

Das vom Großen Kat zu seinen Aussertigungen gewählte Sigel, ist aus den Wappen der dren Bünde zusammengesetzt und mit der Umschrift Sigillum Senatus Rhätorum 1803 umgeben.

Die Ackten des Großen Raths werden auf folgende Art unterzeichnet seyn:

Der Präsident des Großen Raths

Im Namen des Großen Raths, der erste Sefretär

Auf den Vorschlag des Kleinen Kaths, wurde für selbigen ein Sigel genehmiget, auf welchem gleichfalls die Wappen der drey Bünde erscheinen mit der Umschrift: Sigel des Kleinen Raths, und den unter dem Wappen befindlichen Worten: Canton Graubünden 1803.— Bis zur Versertigung der obbemerkten Sigel werde das Sigel des löbl. Gotteshausbundes beiden Käthen zum einstweiligen Gebrauch angewiesen.

Die Unterschrift des Kleinen Raths wird derjenigen des Großen Raths ähnlich und folgende seyn:

Der Präsident des Kleinen Raths

Namens des Kleinen Raths, der Canzleidirektor N.

Es werde übrigens Gut gefunden, daß sämmtliche Behörden in unserm Canton auf gleiche Weise ihre öffentlichen Ackten und Schreiben unterzeichnen sollen, nämlich mit dem Namen des Beamten, welcher präsidirt, und dann Nahmens der Behörde, mit dem Namen des Acktuars.

Zur Beobachtung einer anständigen Gleichförmigkeit wurde gutzgefunden: daß an die beide Kantons-Käthe die Aufschrift an den hochlöblichen Großen (Kleinen) Kath und Anfangs der Schreiben oder Memorialien die Anrede Hochlöblicher Großer (Kleiner) Kath, im Context aber an den Kleinen Kath die Benennung Ener Weisheiten gebraucht werden sollen.

Statt der Benennung Bürger wurde für einmal wieder die Benennung Herr beliebt, bis allfällig die helvetische Tagsatzung eine allgemeine Regel hierüber festschen werde.

Als Deputierter unseres Standes zur ersten in Freiburg zusammentretenden Tagsatzung hat der Große Rath den Herrn Bundspräsident Vincenz von Salis-Sils, und als Mitrath desselben den Herrn Hauf Anton von Toggenburg ernannt; die für dieselben vom Großen Rat genehmigte Instruction wird dem nächstsolgenden Ausschreiben aussührlich beigelegt werden.

Zur Erledigung sowohl aller derjenigen Cassationsgesuche, welche an den vormaligen helvetischen Obergerichtshof in Bern aus diesem Kanton gerichtet, und bei dessen Ausstößen unerörtert zurücksgesandt worden, als auch der ähnlichen Gesuche und Appellationen, welche nachhin noch in den Distriktsgerichtern unseres Kantons interponirt worden sehn möchten, hat der Große Rath nöthig erachtet, ein außerordentliches Appellaztribunal einzusezen.

Zum Präsidenten desselben wurde Herr Landammann Jakob Ulrich Sprecher von Jenins ernannt, und verordnet, daß alle diesienigen, welche ihre Appellaz sortzuschen gesonnen sind, hierüber bis auf den ersten July dieses Jahres als dem anberäumten Fatale bey wohlermeltem Herrn Präsidenten ihre Erklärung abzugeben, und wegen der Unkosten die verhältnißmäßige Vertröstung oder Cantion zu leisten haben sollen, wonach sich also ein jeder, den es betrift, zu richten haben wird.

Der ökonomische Zustand unseres Kantons, nämlich die öffentlichen Ausgaben und vorhandenen Schulden, sowie die Hilfsquellen zu deren Bestreitung und Berichtigung, mußten ein Hauptgegenstand der Deliberationen für den Großen Kath werden.

Die hierüber getroffenen Verfügungen werden in dem erst folgenden Ausschreiben mitgetheilt werden.

Indessen erachten wir für nötig, Euch die Aufstellung einer Kommission bekannt zu machen, welche die auf unserem Lande haftenden Schulden liquidiren soll.

Damit nun selbige eine vollständige Uebersicht dieser Schulden erhalten möge, werden diesenigen Gemeinden und Partikularen, welche auf die von den vorhinnigen Behörden bereits ergangene Einladungen ihre allfällig gegründete Anforderungen noch nicht einsgereicht haben möchten, andurch aufgesordert, selbige, jedoch mit Wegslassung der nur auf Einquartierungen, Plünderungen, Juhren, Schanzarbeiten und Requisitionen beruhenden Ansprüche, an die oberwähnte Kommission spätestens dis auf den ersten August dieses Jahres gelangen zu lassen.

Zu Mitgliedern dieser Kommission sind ernannt worden: Herr Hauptmann Paul Anton von Toggenburg, von Ruschein,

- Bundsstatthalter Johann Beter Marchion, von Donat,
- " Präfektrichter Alexander Heim, von Chur,
- " Podestat Hartmann Marin, von Zizers,
- " Bundslandammann Meinrad Buol, von Parpan, und
- " Bundslandammann Rudolf Brosi, vom Kloster.

Um wo möglich unser Land von den Beschwerden, welche die Gegenwart der französischen Truppen verursachen, zu entledigen, hat der Große Rat an den dermahlen in der Schweiz kommandirenden französischen Herrn General Barbon ein Schreiben erlassen, in welchem nebst der Anzeige der ruhigen Constituirung sämmtlicher Behörden dieses Kantons, das Ansuchen gemacht worden ist, die Französischen Truppen aus demselben gänzlich wegzuziehen.

Vor der Entlassung des Großen Rates wurden die Herren Bundeshäupter und ihre Statthalter noch besonders beeidigt.

Da erstern durch einen Beschluß des Großen Rates die Bestellung der Kanzley des Kleinen Rates überlassen, und zugleich bestimmt worden war, daß der erste Beamte dieser Kanzley gleichsalls im Beyseyn des Großen Rates beeidigt werden sollte, so stellten die Herren Häupter demselben den Rathsherrn Christian Karl Wredow von Chur als den von ihnen ernannten Kanzleydirektor vor, welcher dann in dieser Eigenschaft den Sid wirklich ablegte.

Dieß sind, wertheste Bundsgenossen, die Einrichtungen, von welchen wir Euch vorläufig Kenntnis zu geben nöthig erachtet haben.

Indem wir das gesammte verbündete Vaterland sammt Euch und uns dem Schutz und der Obhut des Allerhöchsten empsehlen, versichern wir Euch unserer freundsbundsgenösischen Achtung und Ergebenheit.

> Der Präsident des Großen Raths, Vinc. v. Salis, Sils.

Im Namen des Großen Raths, der erste Setretär, Johann Anton Peterelli.

Beitrag zur Biographie des Reformators Ioh. Fabritius Montanus.

Dankschreiben der Stadt Chur an Zürich für Ueberlassung des Johann Schmid als Pfarrer der Churer (Martins) Kirche, mit Angabe der Gehaltsbedingungen. (1557, 2. März.)

Umsser fründtlich willig diennst, sampt was wir eren liebs und guts vermögen zunor. Edel, vest, fürsichtig und insonnders gut fründt und getrüwen lieben end und pundgnossen.

Das ir unns den ersamen wolgelerten herren Johann Schmid, bewiser dis brieffs, uff unnser fründtlich ansuchen zu einem predi-